

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	39
	Resolution B	39
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	40
	Resolution B	40
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	41
	Resolution B	41
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	44
	Resolution B	44
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	47
	Resolution B	47
	Resolution C	49
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	51
	Resolution B	51
	Resolution C	55
61/258	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	59
61/260	Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007.....	60
61/261	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	60
61/262	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	64
61/263	Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement	66
61/264	Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung.....	70
61/265	Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze.....	72
61/273	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	73
61/274	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	75
61/275	Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	76
61/276	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen	80
61/277	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	90

* Sofern nicht anders angemerkt, werden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/278	Konsolidierung der Friedenssicherungskonten.....	92
61/279	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen.....	92
61/280	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	100
61/281	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	103
61/282	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	106
61/283	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	107
61/284	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti.....	110
61/285	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	113
61/286	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	115
61/287	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	118
61/288	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone.....	121
61/289	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	122
61/290	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	125

RESOLUTION 61/9 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/547/Add.2, Ziff. 6).

61/9. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 A vom 31. Oktober 2006, und auf ihren Beschluss 61/554 vom 4. April 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

¹ Damit wird die Resolution 61/9 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/9 A.

² A/61/716 und Corr.1.

³ A/61/852/Add.6.

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006²;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.015.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 9 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

11. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.015.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.304.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 11 genannten Betrag in Höhe von 69.015.000 Dollar anzurechnen sind;

13. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/233 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/631/Add.1, Ziff. 6).

61/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005, 60/234 B vom 30. Juni 2006 und 61/233 A vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁵, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁶ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁷,

⁴ Damit wird die Resolution 61/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/233 A.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. II.

⁶ A/61/866.

⁷ A/61/811.

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006⁵;
2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁸ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *erinnert* an ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993, in der sie beschloss, dass die nicht aus freiwilligen Beiträgen gedeckten Kosten der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum als Ausgaben der Organisation behandelt werden sollen, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;
4. *erklärt erneut*, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;
5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁶ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;
7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁷;
8. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Periode oder die vorangegangenen Perioden abzugeben.

RESOLUTION 61/247 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/621/Add.1, Ziff. 6).

61/247. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum

⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5), Vol. II, Kap. II.*

⁹ Damit wird die Resolution 61/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/247 A.

¹⁰ A/61/673 und A/61/773.

¹¹ A/61/852/Add.12.

von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/247 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 129,8 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *beschließt*, die Frage der Schaffung von Stellen für international oder aus dem Kreis der Freiwilligen der Vereinten Nationen zu rekrutierendes Unterstützungspersonal nach einer Überprüfung der Personalstruktur der Operation erneut zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 493.698.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 470.856.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 19.645.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.196.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 493.698.400 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 41.141.500 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.381.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.165.200 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.999.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 216.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 52.376.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 52.376.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 737.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in Ziffer 18 genannten Betrag von 52.376.700 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹² A/61/673.

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/248 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/617/Add.1, Ziff. 6).

61/248. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

B¹³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1741 (2007) vom 30. Januar 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/248 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,6 Millionen US-Dollar, was etwa 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit

¹³ Damit wird die Resolution 61/248 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/248 A.

¹⁴ A/61/720 und A/61/842.

¹⁵ A/61/852/Add.9.

Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 118.988.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 113.483.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 4.734.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 770.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 9.915.725 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁶ A/61/720.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 281.225 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2007, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 236.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.167 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.358 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 109.072.975 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 9.915.725 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.093.475 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.603.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 441.833 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.942 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.857.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.857.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 966.400 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 35.857.300 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 61/249 B und C

61/249. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Resolution B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 2. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644/Add.1, Ziff. 6).

B¹⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, sowie auf seine spätere Resolution 1745 (2007) vom 22. Februar 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/249 A vom 22. Dezember 2006 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 27. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,5 Millionen US-Dollar, was etwa 47 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹⁷ Damit wird die Resolution 61/249 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I/Corr.1)), Bd. I, zu Resolution 61/249 A.

¹⁸ A/61/759.

¹⁹ A/61/802.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *erinnert* an ihre Resolution 60/266 Abschnitt VI Ziffer 1, hebt erneut hervor, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und die Durchführung eines einheitlichen Arbeitsplans sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um funktionelle und strukturelle Überschneidungen zu vermeiden, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen bei der Planung der personellen Ausstattung und im Entwurf des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, die Schaffung einer D-2-Stelle für den Stabschef, einer D-1-Stelle für den Leitenden Referenten für politische Angelegenheiten und einer D-1-Stelle für den für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichef zu genehmigen;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Personalbedarf der Mission, einschließlich der Stellen des Stabschefs, des Leitenden Referenten für politische Angelegenheiten und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs, im Kontext des Entwurfs des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu überprüfen;

13. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 184.819.900 Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 61/249 A für die Mission bereits genehmigte Betrag von 170.221.100 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007

17. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/249 A für die Mission für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 bereits veranlagten Betrags von 170.221.100 Dollar den zusätzlichen Betrag von 14.598.800 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitrags-

schlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.402.600 Dollar im Steuer- ausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644/Add.2, Ziff. 6).

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemitmission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, sowie auf seine spätere Resolution 1745 (2007) vom 22. Februar 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

²⁰ A/61/871 und Corr.1.

²¹ A/61/852/Add.17.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 82,4 Millionen US-Dollar, was etwa 49 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ und beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht²⁰ die Rangstufen für die Stellen des Stabschefs und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs beizubehalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Personalstruktur der Mission, einschließlich der Stellen des Stabschefs und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs, vorzunehmen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 160.589.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 153.159.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.390.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.039.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 105.675.538 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 26. Februar 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.456.419 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.981.902 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.059 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.458 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 54.914.362 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 zu einem monatlichen Satz von 13.382.492 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.315.781 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.069.198 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 222.441 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 24.142 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 61/250 B und C

61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Resolution B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 2. April 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.1, Ziff. 10)²².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

B²³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006 und 61/250 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 28. Februar 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 340,7 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur

²³ Damit wird die Resolution 61/250 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I/Corr.1)), Bd. I, zu Resolution 61/250 A.

²⁴ A/61/766.

²⁵ A/61/803.

zwölf Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats und ersucht den Generalsekretär, die von der Truppe erzielten Ergebnisse, einschließlich des erwarteten Ergebnisses 1.1²⁴, weiter in vollem Einklang mit dem vom Sicherheitsrat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer strategischen Planungszelle als Ad-hoc-Mechanismus zur Vorgabe militärstrategischer Leitlinien für die Truppe und betont, dass bei der militärischen Planung die Einheit der Führung und die Koordinierung am Amtssitz sichergestellt werden müssen;

14. *betont*, dass Friedenssicherungseinsätze im Hinblick auf ihren Bedarf an angemessener militärischer Planungskapazität und logistischer Unterstützung gleich behandelt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle vorzunehmen, die eine Klarstellung ihrer Rolle und Arbeitsweise, ihrer Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, eine Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse über die militärischen Planungsaspekte umfangreicher und komplexer bestehender und künftiger Friedenssicherungseinsätze sowie Vorschläge für den Ausbau der Kapazitäten der Abteilung Militär beinhaltet, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

18. *nimmt Kenntnis* von der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und dem erweiterten Einsatzgebiet der Truppe und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nach Möglichkeit eine Analyse der zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Truppe erforderlichen Kapazitäten vorzulegen;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zur erneuten Begründung des Ressourcenbedarfs im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 und Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

21. *beschließt*, für die Erweiterung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Truppe den Betrag von 403.089.300 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 61/250 A bereits genehmigten Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 einschließt und der dem gemäß ihrer Resolution 60/278 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

22. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Nutzung der mit Ziffer 23 ihrer Resolution 61/250 A gebilligten Verpflichtungsermächtigung bis zum 30. Juni 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

23. *beschließt ferner*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die gemäß ihren Resolutionen 60/278 und 61/250 A für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligt wurden, von insgesamt 6.844.200 Dollar auf 5.631.500 Dollar zu genehmigen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranlagten Betrags von 97.579.600 Dollar und des gemäß ihrer Resolution 61/250 A für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 bereits veranlagten Betrags von 257.340.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 145.748.900 Dollar für die Erweiterung der Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.212.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Per-

sonalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, ihrer Veranlagung nach Ziffer 24 hinzuzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ während ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.2, Ziff. 12)²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 B vom 2. April 2007,

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁷ A/61/829, A/61/870 und Corr.1 und A/61/883.

²⁸ A/61/852/Add.16.

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006 und 61/250 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 141,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats, bekräftigt Ziffer 12 der Resolution 61/250 B der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, die erwarteten Ergebnisse der Truppe weiter in vollem Einklang mit dem vom Rat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die strategische Planungszelle²⁹ und stellt fest, dass die Einrichtung der Zelle einen Ansatz widerspiegelt, der von den festgelegten Strukturen und Verfahrensweisen des Sekretariats und von der üblichen Rolle des Militärberaters abweicht;

14. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 61/250 B und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der strategischen Planungszelle Bericht zu erstatten, mit Angaben über die empfohlene Dauer ihres Bestehens, die Gründe für ihre derzeitige personelle Ausstattung, ihre Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Modalitäten der Koordinierung mit dieser Abteilung, ihre Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Sicherung der Einheit der Führung und der Integration in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Kostenwirksamkeit ihrer Arbeitsweise, ihr Zusammenwirken mit anderen Teilen des Sekretariats und die Möglichkeit, den Ansatz auf andere Missionen, insbesondere auf die umfangreichen und komplexen Missionen, anzuwenden;

15. *betont*, wie wichtig eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der strategischen Planungszelle und den anderen hochrangigen Führungskräften des Sekretariats, insbesondere dem Militärberater, ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zu ihrer weiteren Überprüfung nach Ziffer 14;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278, Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A und Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 B vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006³⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

22. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 748.204.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 713.586.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe

²⁹ A/61/883.

³⁰ A/61/829.

pe, der Betrag von 29.773.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.844.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt außerdem*, den Betrag von 124.700.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.538.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.978.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 505.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 54.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 623.503.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 62.350.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.692.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.892.900 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.525.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 273.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

28. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 27 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

29. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 637.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 27 und 28 genannten Betrag in Höhe von 18.027.100 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf ent-

sprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/258

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 26. März 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.3, Ziff. 6).

61/258. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und 60/248 vom 23. Dezember 2005, 60/255 vom 8. Mai 2006, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³¹ und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs³¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;
3. *beschließt*, für die Mission der Vereinten Nationen in Nepal die folgenden Stellen zu genehmigen:
 - a) einen Leiter der Gruppe Überwachung und Kontaktarbeit (P-3) und einen Beigeordneten Referenten für Zivilangelegenheiten (P-2) für jede der fünf Regionalkomponenten des Büros für Zivilangelegenheiten;
 - b) einen Hauptreferenten für Koordinierung (P-5) für das Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
 - c) einen Referenten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen (P-3) für die Sektion Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;
 - d) einen Referenten für Kinderschutz (P-3) für die Sektion Kinderschutz;
4. *beschließt außerdem*, für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi die folgenden Stellen zu genehmigen:
 - a) einen Referenten für bewährte Praktiken (P-4) für das Büro des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs;
 - b) einen Referenten für politische Angelegenheiten (P-3) für das Büro für politische Angelegenheiten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Nepal dafür zu sorgen, dass rechtzeitig Mitarbeiter rekrutiert werden und dass die zur Deckung der Betriebskosten, unter anderem für Gebäude und Infrastruktur, Lufttransport und Kommunikation, vorgesehenen Mittel wirksam und effizient eingesetzt werden, die Koordinierung zwischen den im Missionsgebiet tätigen Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

³¹ A/61/525/Add.6 und 7.

³² A/61/640/Add.1 und 2.

6. *billigt* für das Jahr 2007 Haushaltspläne in Höhe von insgesamt 122.064.900 US-Dollar für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (33.080.400 Dollar), den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat (162.500 Dollar) und die Mission der Vereinten Nationen in Nepal (88.822.000 Dollar);

7. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 156.800 Dollar;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 156.800 Dollar und in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 121.902.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 5.872.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 61/260

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654/Add.1, Ziff. 6).

61/260. Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006 und 61/238 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007, das in den Ziffern 59 bis 83 ihres Berichts³³ aufgeführt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007³³;

2. *beschließt*, ab der zweiundsechzigsten Tagung den Jahresbericht und das Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gemeinsam während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen Tagungen zu behandeln.

RESOLUTION 61/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/832, Ziff. 8).

61/261. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004 und 59/283 vom 13. April 2005,

erneut erklärend, dass ein transparentes, unparteiisches, unabhängiges und wirksames System der internen Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen darstellt und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34 (A/62/34).*

betonend, wie wichtig Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Interessenkonflikte im System der internen Rechtspflege sind,

sich dessen bewusst, dass das gegenwärtige System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen langsam, umständlich, ineffektiv und von mangelnder Professionalität gekennzeichnet ist und dass das gegenwärtige System der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mangelhaft ist,

mit Besorgnis feststellend, dass die überwiegende Mehrheit der im System der internen Rechtspflege tätigen Personen nicht über eine juristische Ausbildung oder entsprechende Qualifikationen verfügt,

feststellend, dass der Rechtsbeistand für das Management der Organisation von einer Gruppe professioneller Anwälte geleistet wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für das im Konsens erzielte Ergebnis der siebenten Sondertagung des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283³⁴, des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen³⁵, der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Ombudsperson³⁸, der Berichte des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen³⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴¹, der Berichte des Generalsekretärs betreffend die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens⁴² sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 14. Oktober 2005 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴³,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen³⁵ und die diesbezügliche Mitteilung des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283³⁴, die Tätigkeiten der Ombudsperson³⁸, die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen³⁹, die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁰ und die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens⁴² sowie von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{37, 41};

3. *verweist* auf ihren Beschluss 61/511 B vom 28. März 2007;

³⁴ A/61/342.

³⁵ A/61/205.

³⁶ A/61/758.

³⁷ A/61/815.

³⁸ A/60/376 und A/61/524.

³⁹ A/60/72 und Corr.1 und A/61/71.

⁴⁰ A/59/883.

⁴¹ A/60/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁴² A/60/315 und A/61/206.

⁴³ A/C.5/60/10.

Neues System der internen Rechtspflege

4. *beschließt*, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

5. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem positiv auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte;

6. *betont*, wie wichtig größere Transparenz bei der Entscheidungsfindung und eine größere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für das System ist;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die ordnungsgemäße Anwendung eines soliden Leistungsbeurteilungssystems als mögliches Mittel zur Vermeidung von Konflikten ist und dass Schulungsmöglichkeiten für Führungskräfte angeboten werden müssen, um ihre Konfliktlösungskompetenz zu verbessern;

8. *bekräftigt* die Bestimmung 112.3 der Personalordnung, die sich auf die finanzielle Haftung von Führungskräften bezieht;

9. *betont*, dass es einer umfassenden Schulung für alle am System der internen Rechtspflege Beteiligten bedarf und dass die Bediensteten über dieses System, die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Rechte und Pflichten der Bediensteten wie auch der Führungskräfte unterrichtet werden müssen;

10. *schließt sich* der Empfehlung der Gruppe für die Neugestaltung *an*, die Gruppen für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden abzuschaffen, ihre das informelle System betreffenden Aufgaben dem Büro der Ombudsperson zu übertragen und ihre anderen Aufgaben dem formalen System der internen Rechtspflege zu übertragen;

Informelles System

11. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und *betont*, dass soweit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

12. *beschließt*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, drei Stellen für das Büro der Ombudsperson einzurichten, und zwar in Genf, Wien und Nairobi;

14. *hebt hervor*, dass die Ombudsperson die Bediensteten dazu zu ermutigen hat, sich um eine Regelung im Rahmen des informellen Systems zu bemühen;

15. *bekräftigt*, dass die Mediation ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen und effizienten informellen Systems der internen Rechtspflege ist und jeder Konfliktpartei jederzeit zur Verfügung stehen sollte, bevor in einer Angelegenheit eine abschließende Entscheidung ergeht;

16. *beschließt* die offizielle Einrichtung einer Abteilung Mediation am Amtssitz innerhalb des Büros der Ombudsperson der Vereinten Nationen, die offizielle Mediationsdienste für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen leisten wird;

17. *betont*, dass für Parteien, die eine Einigung im Wege der Mediation erzielt haben, die Verfolgung des Rechtswegs in Bezug auf die von dieser Einigung erfassten Ansprüche ausgeschlossen ist und dass die Parteien die Möglichkeit haben sollen, ein Verfahren im Rahmen des formalen Rechtspflegesystems anzustrengen, um die Durchsetzung der Einigung zu erzwingen;

18. *unterstreicht* die Aufgabe der Ombudsperson, über allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten, die von ihr festgestellt oder die ihr zur Kenntnis gebracht werden;

Formales System

19. *kommt überein*, dass das formale System der internen Rechtspflege zwei Stufen umfassen soll, und zwar eine erste Instanz, das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche

Streitigkeiten, und eine Berufungsinstanz, das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die verbindliche Entscheidungen erlassen und geeignete Abhilfemaßnahmen anordnen;

20. *beschließt*, dass das dezentralisierte Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten die bestehenden Beratungsorgane innerhalb des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege, einschließlich der Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, der Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und gegebenenfalls anderer Organe, ersetzen wird;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Effizienz der Arbeitsmethoden des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ist;

22. *betont*, dass die Wirksamkeit des formalen Systems weitgehend vom rechtlichen und richterlichen Sachverstand, der Erfahrung, der Unabhängigkeit und anderen Qualifikationen der Richter abhängig sein wird;

23. *kommt überein*, dass die Bediensteten auch weiterhin Rechtsbeistand erhalten sollen, und unterstützt die Stärkung eines Büros, das den Bediensteten professionelle Rechtsberatung erteilt;

24. *bittet* die Personalvertreter *erneut*, die Möglichkeit weiter zu prüfen, in der Organisation einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten zu schaffen, wobei sich die Personalvertreter mit dem Generalsekretär abstimmen können, soweit sie dies für angezeigt halten;

Führungskräftebeurteilung

25. *anerkennt* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren zur Beurteilung der Führungskräfte zu verfügen;

26. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

27. *macht sich* die in Ziffer 31 der Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ enthaltenen Maßnahmen, die die Rechenschaftslegung durch die Führungskräfte gewährleisten sollen, *zu eigen*;

Büro für interne Rechtspflege

28. *kommt überein*, das von einer hochrangigen Führungskraft zu leitende Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das die Gesamtverantwortung für die Koordinierung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen übernehmen wird;

Übergangsmaßnahmen

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organe ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis das neue System funktionsfähig ist, um alle Fälle, mit denen sie befasst sind, einer Erledigung zuzuführen;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, das ordnungsgemäße Funktionieren des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege bis zur Inkraftsetzung des neuen Systems sicherzustellen, namentlich auch durch die Durchführung der Resolution 59/283 der Generalversammlung;

31. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin die gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Fristen der Beschwerdeverfahren einzuhalten und die bestehenden Rückstände bei Fällen in allen Verfahrensphasen aufzuarbeiten;

Weitere Berichte

32. *ersucht* den Generalsekretär, über die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten:

a) eine eingehende Analyse des Kreises der Personen, die von dem neuen System der internen Rechtspflege erfasst werden könnten;

b) Vorschläge zum Nominierungs- und Auswahlverfahren für die Ombudspersonen und die Richter, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 30 und 48 seines Berichts³⁷;

- c) eine überarbeitete Aufgabenstellung der Ombudsperson, sofern angezeigt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Dienstorte;
- d) detaillierte Vorschläge zur Stärkung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich Informationen über die entsprechende Praxis im einzelstaatlichen öffentlichen Dienst und im zwischenstaatlichen Bereich;
- e) detaillierte und objektive Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen die Stellenstruktur Elemente des Systems der internen Rechtspflege vorsehen soll;
- f) die von der Arbeitsgruppe für Disziplinarverfahren des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal erzielten Ergebnisse, namentlich soweit sie die Empfehlungen der Gruppe für die Neugestaltung zu den Friedenssicherungseinsätzen betreffen;
- g) Regelungen für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit von der Einführung des neuen Systems berührt wird;
- h) Vorschläge betreffend die Kanzlei des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten der Vereinten Nationen und dessen vorläufige Verfahrensordnung;
- i) einen Vorschlag für die Führungskräftebeurteilung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 32 bis 40 seines Berichts³⁷;
- j) detaillierte Informationen über die Beziehungen zu den Fonds und Programmen, die mit diesen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen und die zugrunde gelegten Kostenparameter, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses;
- k) einen Vergleich der Kosten des gegenwärtigen Systems, mit Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, und des vorgeschlagenen Systems, bestehend aus dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;
- l) den Mittelbedarf für das neue System der internen Rechtspflege;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die genannten Berichte so weit wie möglich zu konsolidieren und sie der Generalversammlung mit Vorrang bis spätestens zu Beginn des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung mit Vorrang einen Bericht über den Mittelbedarf für die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

Sonstige Fragen

35. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, das neue System der internen Rechtspflege spätestens im Januar 2009 in Kraft zu setzen.

RESOLUTION 61/262

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/262. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

1. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

2. *erinnert* daran, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist;

3. *erinnert außerdem* an Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 59/282, womit sie beschloss, als einstweilige Maßnahme das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda um 6,3 Prozent zu erhöhen, und erinnert ferner an Abschnitt III Ziffer 8 der Resolution;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;

5. *erinnert* an ihre Resolution 37/240 vom 21. Dezember 1982 und ersucht den Generalsekretär, die Reise- und Tagelohnregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts⁴⁵ und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 80 seines Berichts⁴⁴, wonach das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einem Jahresgrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts bestehen würde, der mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 83 und 84 seines Berichts⁴⁴;

7. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 133.500 US-Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird;

8. *beschließt außerdem*, als Übergangsmaßnahme im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Jahresgehälter für die derzeitigen Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ru-

⁴⁴ A/61/554.

⁴⁵ A/61/612 und Corr.1.

anda für die Dauer ihrer derzeitigen Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des revidierten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergibt, in der in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 genehmigten Höhe beizubehalten;

9. *beschließt ferner*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf die Erhöhung des Gehalts und anderer Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

10. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt, und ersucht den Generalsekretär, Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung entsprechend abzuändern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Optionen für den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda enthält, darunter leistungsorientierte und beitragsorientierte Pläne, und dabei auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Ruhegehälter auf der Grundlage der geleisteten Dienstjahre statt der Amtszeit zu berechnen;

12. *erinnert* an Abschnitt I ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006 und beschließt, ihren Beschluss über die Höhe der Erziehungsbeihilfe für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu verlängern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/263

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/263. Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit einrichtete, um ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁴⁶, über die zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen im Sicherheitsbereich ergriffenen Maßnahmen⁴⁷, über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle⁴⁸ sowie über den Versiche-

⁴⁶ A/61/531.

⁴⁷ A/61/223.

⁴⁸ A/60/695 und A/61/566.

rungsschutz des Personals gegen böswillige Handlungen und über die Ausgaben der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Sicherheitsbereich⁴⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung für die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bewilligten Mittel⁵⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁵¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld⁵² und der Mitteilung des Sekretariats über die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Geschäftskontinuität und die Notfallwiederherstellung⁵³,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

hervorhebend, wie wichtig die Sicherheit des gesamten Personals und aller Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ist,

in Anerkennung der wichtigen Schritte, die die Hauptabteilung Sicherheit unternommen hat, um in der gesamten Organisation ein wirksames und professionelles System für das Sicherheitsmanagement zu gewährleisten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Professionalität und Sachverstand herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung einer einheitlichen und integrierten systemweiten Sicherheitspolitik von entscheidender Bedeutung ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁴⁶, über die zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen im Sicherheitsbereich ergriffenen Maßnahmen⁴⁷, über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle⁴⁸ sowie über den Versicherungsschutz des Personals gegen böswillige Handlungen und über die Ausgaben der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Sicherheitsbereich⁴⁹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung für die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bewilligten Mittel⁵⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁵¹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld⁵² und der Mitteilung des Sekretariats über die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Geschäftskontinuität und die Notfallwiederherstellung⁵³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Hauptabteilung Sicherheit, im System der Vereinten Nationen schrittweise eine Führungsrolle bei der Reaktion auf Krisen und ihrer Bewältigung zu übernehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 detaillierte Angaben über das Projekt und die damit zusammenhängenden Kosten vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass es in Bezug auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine systemweite Politik und eine einheitliche Führung gibt;

5. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenden sicherheitspolitischen Rahmens bei den Vereinten Nationen, der die Grundlage für die Bewertung von Bedrohungen und Risiken, die Zusammenarbeit mit den Gastländern, die Kostenteilungsvereinbarungen und die Tätigkeit der

⁴⁹ A/60/317 und Corr.1.

⁵⁰ A/60/291.

⁵¹ A/60/291/Add.1.

⁵² A/59/702.

⁵³ A/60/677.

⁵⁴ A/60/7/Add.9, 33 und 35 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*) und A/61/642.

Hauptabteilung Sicherheit bildet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen solchen Rahmen vorzulegen;

6. *betont*, dass Sicherheit ein unverzichtbarer Aspekt des Mandats der Hauptabteilung Sicherheit ist, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der bestehenden Sicherheitsprogramme am Amtssitz und an den Dienstorten durchzuführen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *wiederholt* den Grundsatz, dass das Sekretariat, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals tragen;

8. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung der Sicherheit auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll;

9. *verweist* auf die Ziffern 50 und 52 in Abschnitt XI ihrer Resolution 59/276, in denen sie alle an den Kostenteilungsvereinbarungen beteiligten Einrichtungen aufforderte, eine rasche und sichere Finanzierung für diese Vereinbarungen bereitzustellen, und diejenigen mit Zahlungsrückständen zur raschen Entrichtung der noch ausstehenden Beträge aufforderte;

10. *nimmt Kenntnis* von dem zwischen der Hauptabteilung Sicherheit und den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen derzeit geführten Konsultationsprozess, einschließlich über die strategische Ausrichtung und die operativen Erfordernisse für die Sicherheitsvereinbarungen im Feld, mit dem Ziel, die Identifikation dieser Einrichtungen mit dem Prozess zu fördern und ihre Beteiligung daran zu verstärken;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁷ beschriebenen Situation, wonach sich die Weltbank auf Grund einer Meinungsverschiedenheit nicht an den Kosten für die Sicherheit im Feld beteiligt, und betont, dass dies die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen im Feld behindern könnte;

12. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Lösung dieses Problems dringend Konsultationen mit der Weltbank zu führen;

13. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwecks Herbeiführung einer praktikablen Kostenteilungsvereinbarung

a) eine gemeinsame Auslegung und Durchführung aller sicherheitsbezogenen Politiken zu gewährleisten;

b) die Ausarbeitung praktischer Methoden zu fördern, um die wirksame Durchführung der geltenden Vereinbarungen für die Aufteilung der Sicherheitskosten auf das gesamte System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

c) die Erörterungen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um eine höhere Transparenz hinsichtlich der verschiedenen Quellen sicherheitsbezogener Kosten zu erreichen;

d) der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung der Buchstaben a), b) und c) ergriffenen Schritte und die mit der Sicherheit zusammenhängenden Ausgaben im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Sonderorganisationen, Fonds und Programme vorzulegen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gastländer unternehmen, um ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen nachzukommen;

15. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bei dem Gastland liegt, betont außerdem die Rolle der entsprechenden Gastlandabkommen bei der Definition dieser Verantwortung und wiederholt in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt XI Ziffer 27 ihrer Resolution 59/276 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, über die Aktualisierung und Überarbeitung der Gastlandabkommen sowie über die verschiedenen Kapazitäten der Gastländer zur Gewährleistung der Sicherheit der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Hauptabteilung Sicherheit bei der Bewertung und Bewältigung von Sicherheitsrisiken um Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der jeweiligen Gastländer bemüht, und fordert die Hauptabteilung nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den Gastländern sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese stets umfassend informiert werden;

17. *anerkennt* die erweiterten Ausbildungsinitiativen, die von der Hauptabteilung Sicherheit durchgeführt wurden, und legt der Hauptabteilung nahe, der Ausbildung auch weiterhin hohe Priorität beizumessen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien) fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beauftragen, deren Schwerpunkte unter anderem die Struktur der Hauptabteilung Sicherheit, die Rekrutierungsverfahren und die Durchführung von Abschnitt XI der Resolution 59/276 der Generalversammlung sowie die Interaktion, Zusammenarbeit und Abstimmung der Hauptabteilung mit anderen Einrichtungen des Sekretariats sind, namentlich, aber nicht ausschließlich, mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und der Versammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffern 17, 18 und 20 ihrer Resolution 59/276;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um in der Hauptabteilung Sicherheit eine möglichst weitgehende geografische Ausgewogenheit herbeizuführen, ohne die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gefährden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Bemühungen fortzusetzen und dabei die Vorschläge für eine wirksame Erhöhung der Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat zu berücksichtigen, um die er in Abschnitt X Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006 ersucht wurde;

21. *verweist* auf Ziffer 1 in Abschnitt XI ihrer Resolution 61/244, in der sie das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen, bekräftigte, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

22. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ und fordert ihn nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Erreichung der Geschlechterparität in der Hauptabteilung Sicherheit zu unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die zur Durchführung der Ziffern 20, 21 und 22 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die genehmigten Projekte effizienter und wirksamer durchzuführen und zu diesem Zweck Abläufe zu straffen, Richtwerte festzulegen, die Fristen für die verschiedenen Projektphasen und die Verwaltungs- und Managementaufsicht einzuhalten und die Rechenschaftspflicht zu stärken;

25. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, die an allen Dienstorten gewonnenen Erkenntnisse und die Verfahrensweisen, die sich dort bewährt haben, umfassend zu berücksichtigen, um die Durchführung der ersten Phase des standardisierten Zugangskontrollsystems zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich auch über mögliche Effizienzsteigerungen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 16 seines Berichts⁵⁵ und ersucht den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um ein Höchstmaß an Schutz für die im standardisierten Zugangskontrollsystem befindlichen persönlichen Daten zu gewährleisten;

⁵⁵ A/61/642.

27. *beschließt*, dass zur Behandlung der im Rahmen des standardisierten Zugangskontrollsystems erfassten Daten, die sich auf Vertreter der Mitgliedstaaten, Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen⁵⁶ beziehen, die folgenden Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung finden:

a) Die Daten werden ausschließlich zu dem Zweck erfasst, bei der Durchführung von Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen die An- oder Abwesenheit von Personen in den betreffenden Räumlichkeiten festzustellen;

b) nur Bedienstete der Hauptabteilung Sicherheit, die vom Untergeneralsekretär für Sicherheit förmlich dazu befugt werden und ordnungsgemäß über die Bestimmungen dieser Ziffer unterrichtet sind, haben Zugang zu den genannten Daten, die unter keinen Umständen einer dritten Partei inner- oder außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden dürfen, außer zum Zwecke der in Buchstabe a) genannten Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen;

c) nach Abschluss des Zyklus der Ein- und Ausgangsregistrierung, der für Zugangsdaten höchstens vierundzwanzig Stunden und für digitale Videoaufzeichnungen höchstens dreißig Tage betragen darf, werden die Daten automatisch aus dem standardisierten Zugangskontrollsystem gelöscht;

d) Verstöße gegen die in den Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bestimmungen stellen eine schwere Verfehlung im Sinne des Artikels 10.2 des Personalstatuts dar;

28. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines Berichts⁵⁵ und beschließt, sich im Rahmen der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erneut mit dieser Frage zu befassen und dabei auch Abschnitt XI Ziffer 27 ihrer Resolution 59/276 zu berücksichtigen;

29. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Durchführung der ersten Phase des standardisierten Zugangskontrollsystems Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 20.208.000 US-Dollar im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, von 1.500.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und von 1.975.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzugehen, unbeschadet der Durchführung der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bereits gebilligten Projekte, über die im Rahmen der jeweiligen zweiten Haushaltsvollzugsberichte Bericht zu erstatten ist;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass die in Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorgesehenen Projekte vollständig durchgeführt werden, und ersucht den Generalsekretär, zur Prüfung durch die Generalversammlung über die Auswirkungen, die die Durchführung der in Ziffer 29 genannten ersten Phase gegebenenfalls auf die bereits gebilligten Projekte haben wird, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/264

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/264. Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ihre Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

⁵⁶ Siehe ST/SGB/2002/9.

⁵⁷ A/61/730.

⁵⁸ A/61/791.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸;
3. *verweist* auf Abschnitt II ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und stellt mit Besorgnis fest, dass es nach ihrer damaligen Billigung der ursprünglichen Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage über sieben Jahre dauerte, bis der erste Bericht über die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstellt wurde;
4. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, dass in der Zwischenzeit die geschätzten Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere auf Periodenabgrenzungs- und versicherungsmathematischer Basis, erheblich gestiegen sind;
5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Kosten des Programms für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
6. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und die antizipativen Aufwendungen in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden müssen und dass diese Vorschrift unabhängig von der Art der Finanzierung dieser Verbindlichkeiten gilt;
7. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 60/255, in der sie die vom Generalsekretär angegebenen Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses anerkannte;
8. *ist sich dessen bewusst*, dass bei allen Finanzierungsquellen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses entstanden sind;
9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Quellen der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses konkret benannt werden müssen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten unter Verwendung der aktuellen Daten und der nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Methode zu validieren und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über das Ergebnis der Validierung und den Stand der Verbindlichkeiten, mit vom Rat der Rechnungsprüfer geprüften Zahlenangaben, sowie zusätzliche Informationen über mögliche Finanzierungsoptionen vorzulegen;
11. *ist sich* der Komplexität dieser Frage und der erheblichen Höhe der Verbindlichkeiten *bewusst* und *ersucht* den Generalsekretär, langfristige Strategien unter Berücksichtigung der verschiedenen Finanzierungsoptionen vorzulegen und ihr spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
12. *genehmigt* die folgenden Änderungen der Bestimmungen über die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses für ab dem 1. Juli 2007 eingestellte neue Bedienstete:
 - a) die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und für die entsprechenden Zuschüsse dahin gehend, dass künftig eine Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren in Krankenversicherungsplänen der Vereinten Nationen erforderlich ist, wodurch die Bestimmung über die Möglichkeit des Nachkaufs von Ansprüchen nach fünfjähriger Mitgliedschaft entfällt;
 - b) die Anwendung eines theoretischen, einer mindestens fünfundzwanzigjährigen Dienstdauer entsprechenden Ruhegehalts als Grundlage für die Errechnung der Beiträge der Ruhestandsbediensteten anstelle der tatsächlichen Anzahl der Dienstjahre, wenn diese weniger als fünfundzwanzig Jahre beträgt;
 - c) die Einführung einer Vorschrift, wonach die Anspruchsvoraussetzung für die Mitversicherung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine zum Zeitpunkt des Eintritts des Bediensteten der Vereinten Nationen in den Ruhestand mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einem Krankenversicherungsplan der Vereinten Nationen ist, beziehungsweise eine mindestens zweijährige Mit-

gliedschaft, wenn der Ehegatte durch einen externen Arbeitgeber oder die Regierung eines Staates krankenversichert ist, ausgenommen in Fällen, in denen der unterhaltsberechtigten Familienangehörige in dem betreffenden Zeitraum neu hinzugekommen ist und innerhalb von dreißig Tagen nach dem tatsächlichen Beginn der Unterhaltsberechtigung in die Krankenversicherung aufgenommen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Senkung der mit den Krankenversicherungsplänen der Organisation zusammenhängenden Kosten Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Einrichtung eines unabhängigen, getrennten Sonderkontos für die Verbuchung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der damit zusammenhängenden Vorgänge zu genehmigen;

15. *ersucht* um umfassendere Informationen und Analysen, die unter anderem auf den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Plans für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2007 beruhen und folgende Punkte behandeln:

a) die Vor- und Nachteile für die Mitgliedstaaten, die sich aus der Option des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber der Option des Kapitaldeckungsverfahrens ergeben;

b) die Hochrechnungen hinsichtlich des Anteils der Bediensteten in Friedenssicherungseinsätzen, die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses haben werden, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Laufbahnmuster der Bediensteten in Friedenssicherungsmissionen;

c) Erhebung eines unterschiedlich abgestuften Aufschlags, als Prozentsatz der Gehaltskosten, von den verschiedenen Finanzierungsquellen, einschließlich des ordentlichen Haushalts, der Friedenssicherungshaushalte und der außerplanmäßigen Mittel, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufbahnmuster der aus diesen Quellen finanzierten Bediensteten, in ausreichender Höhe für eine berechenbare Finanzierung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ohne dass die Bildung einer Rücklage notwendig wird;

d) die Option einer teilweisen Kapitaldeckung dieser Verbindlichkeiten;

e) die Option einer vollen Kapitaldeckung über einen längeren Zeitraum als in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;

f) welcher Anteil der aufgelaufenen Verbindlichkeiten jeweils auf die verschiedenen Kategorien von Leistungsempfängern aller Finanzierungsquellen entfällt, nämlich derzeitige Ruhestandsbedienstete, aktive Bedienstete, die bereits pensionsberechtigt sind, und aktive Bedienstete, die noch nicht pensionsberechtigt sind, sowie verschiedene Optionen für die Behandlung dieser Verbindlichkeiten;

g) einen Reservefonds für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und entsprechende Anlagestrategien;

16. *betont*, wie wichtig es ist, mit dieser Frage weiter befasst zu bleiben, und beschließt, sie in Erwartung der Validierung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang erneut zu behandeln.

RESOLUTION 61/265

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667/Add.1, Ziff. 8).

61/265. Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001, 57/287 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/101 B vom 9. Dezember 2003, 59/270 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/259 die Erstellung eines konsolidierten Berichts zu koordinieren;

2. *nimmt Kenntnis* von der Aufsichtstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Bezug auf die Einsätze des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Indonesien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Indonesien und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Sri Lanka und stellt anerkennend fest, dass die Mehrzahl der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Einsätze dieser Ämter umgesetzt wurden;

3. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 60/259, bedauert, dass dem darin enthaltenen Ersuchen, mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die internen Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf den Tsunami-Hilfeinsatz zusammenzuarbeiten, nicht entsprochen wurde, und betont abermals, wie wichtig die volle Umsetzung der Beschlüsse der beschlussfassenden Organe ist;

4. *erinnert außerdem* an Ziffer 2 ihrer Resolution 61/245 und beschließt, die Frage der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, insbesondere in Bezug auf die komplexen interinstitutionellen Programme, die von einer Reihe von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, weiter zu prüfen;

5. *erinnert ferner* daran, dass der Rat der Rechnungsprüfer eine horizontale Überprüfung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Gefolge des Tsunami durchgeführt hat, und sieht der Behandlung dieser Überprüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 61/273

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.5, Ziff. 8).

61/273. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und der auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Rat auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

⁵⁹ A/61/669.

⁶⁰ A/61/530/Add.2 und 3.

⁶¹ A/61/917.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁶⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

II

Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

unter Hinweis auf ihren Beschluss 61/555 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an;
3. *bekräftigt*, dass die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Einklang mit den Artikeln VI und VII seiner Satzung nicht aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden darf;
4. *stellt fest*, dass das Institut bereits früher darum ersucht hat, ausnahmsweise zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu erhalten;
5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu zahlen und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;
6. *fordert* das Institut *auf*, sich bei der Aufstellung seines Haushalts stärker am Umfang der verfügbaren freiwilligen Mittel zu orientieren;
7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über das Institut Lösungen für die Stabilisierung der Finanzlage des Instituts ohne Rückgriff auf ordentliche Haushaltsmittel vorzuschlagen, im Einklang mit der Satzung des Instituts;
8. *beschließt*, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 367.800 US-Dollar in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einzugehen, mit der Maßgabe einer vollständigen Rückzahlung bei Eingang freiwilliger Beiträge;

III

Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

unter Hinweis auf Abschnitt VII Ziffer 7 ihrer Resolution 61/252,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;
2. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 7 seines Berichts an.

⁶² A/61/897.

⁶³ A/61/924.

⁶⁴ A/61/890.

⁶⁵ A/61/919.

RESOLUTION 61/274

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/967, Ziff. 6).

61/274. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/241 und 61/242 vom 22. Dezember 2006 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *unterstreicht*, wie wichtig es für sie ist, dass die Gerichtshöfe während ihrer gesamten Arbeitsabschlussphase wirksam funktionieren können;
3. *betont* den Sondercharakter der Gerichtshöfe;
4. *erkennt an*, dass die Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der Gerichtshöfe für die Umsetzung ihrer Arbeitsabschlussstrategie unerlässlich ist;
5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der in den Berichten des Generalsekretärs⁶⁶ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ enthaltenen Feststellung, dass die Gerichtshöfe nun, da sie ihr Mandat zu Ende führen, Schwierigkeiten haben könnten, Mitarbeiter in Schlüsselpositionen an sich zu binden beziehungsweise solche Mitarbeiter zu rekrutieren;
6. *stellt fest*, dass mögliche Schwierigkeiten bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen durch die Schaffung einer entsprechenden Anreizprämie behoben werden könnten, gleichzeitig aber auch andere Mittel geprüft werden sollten;
7. *stellt außerdem fest*, dass bei allen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung den Schwierigkeiten, die die Gerichtshöfe während ihrer Arbeitsabschlussphase bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen erfahren, klar Rechnung getragen werden sollte;
8. *erkennt an*, dass die Zahlung einer Treueprämie im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist und sich auf das System auswirken könnte, und ersucht daher die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, sie spätestens während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung hinsichtlich des vom Generalsekretär in seinem Bericht unterbreiteten Vorschlags zu beraten;
9. *ersucht* den Generalsekretär, ohne etwaigen Beschlüssen über die Durchführung von Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung vorzugreifen, ihr spätestens während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der neben den Kostenauswirkungen unter anderem folgende Angaben enthält:

a) aktualisierte Personaldaten, namentlich zu derzeitigen und voraussichtlichen Personalbewegungen, auch unter Berücksichtigung auslaufender Verträge, der Zahl der aus dem Dienst

⁶⁶ A/61/824.

⁶⁷ A/61/923.

ausscheidenden Mitarbeiter und der Schlüsselpositionen, bei denen das Problem der Personalerhaltung auftreten könnte;

b) Pläne zur Verringerung der Personalstärke für jeden Gerichtshof, aus denen der bis zum Abschluss des jeweiligen Mandats zu erwartende jährliche Stellenabbau klar hervorgeht;

c) im Einklang mit dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung stehende nichtfinanzielle Anreize und Maßnahmen, insbesondere solche, die es ermöglichen würden, aus dem vorgesehenen Personalabbau an den Gerichtshöfen Nutzen zu ziehen, wie Weitervermittlung und eine verstärkte systemweite Koordination im Bereich der Laufbahntwicklung, der Mobilität und der Abordnung;

d) eine klare Begründung für die etwaige Zahlung einer Treueprämie;

e) alle mit der Durchführung eines Mitarbeiterbindungsplans verbundenen rechtlichen Aspekte;

f) alternative Methoden zur Berechnung der Höhe der Treueprämie, namentlich durch Orientierung der Vorschläge an den Schlüsselpositionen, den erforderlichen Dienstjahren, möglichen Mechanismen zur Festlegung von Höchstbeträgen und dem Zeitpunkt der Zahlung, sowie die mit einem solchen Mitarbeiterbindungsplan verbundenen Bedingungen.

RESOLUTION 61/275

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/980, Ziff. 6).

61/275. Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 59/287 vom 13. April 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/248 B vom 21. Dezember 1990, 60/1 vom 16. September 2005, 60/248 vom 23. Dezember 2005 sowie 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹, der Berichte des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung des Amtes⁷²,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

2. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Aus-

⁶⁸ A/61/812.

⁶⁹ A/61/825.

⁷⁰ A/61/610 und A/61/810.

⁷¹ A/61/880.

⁷² A/60/901.

schusses für Rechnungsprüfung⁶⁹ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷¹ an;

4. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei den Vereinten Nationen zu schaffen;

5. *erinnert* an ihre Resolution 48/218 B, insbesondere Ziffer 5 c), sowie an Ziffer 15 ihrer Resolution 59/272 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

6. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe sind;

7. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

8. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

I

Einsetzung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

1. *billigt* die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und die Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

2. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen;

3. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 282.800 US-Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 45.000 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 6.700 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

II

Revidierte Ansätze betreffend den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 seines Berichts⁷¹ an, neun Stellen für die Abteilung Rechnungsprüfung des Amtes für interne Aufsichtsdienste und sechzehn Stellen für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen in Planstellen umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Abteilung Disziplinaruntersuchungen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Disziplinaruntersuchungsfunktion zu stärken;

2. *billigt* die Verlegung der Stellen für Managementberatungsaufgaben und stellt fest, dass den betreffenden Stelleninhabern durch die Verlegung keine Nachteile entstehen sollen;

3. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 601.400 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) zu veranschlagen, für den ein Betrag in derselben Höhe in Kapitel 29 (Interne Aufsicht) abzuziehen ist;

III

Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *stellt fest*, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe der für die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste erforderlichen Mittel und der Stärke der internen Kontrollen der Organisation besteht;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen robusten und wirksamen Rahmen für die interne Kontrolle zu schaffen, der auch einen Mechanismus für organisationsweites Risikomanagement umfasst, und in seinen Bericht über das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle Vorschläge zur Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in enger Zusammenarbeit mit dem Amt aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär daher *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung überarbeitete Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 31 bis 40 seines Berichts⁷¹ zu unterbreiten;
4. *legt* den Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die die Dienste des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Anspruch nehmen, *eindringlich nahe*, die Frage der Finanzierungsregelungen für das Amt im Lichte der von dem Amt und den Fonds und Programmen geäußerten Auffassungen zu behandeln.

Anlage

Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss

I. Aufgabenstellung

Rolle

1. Der Unabhängige beratende Ausschuss für Rechnungsprüfung gewährt als Nebenorgan der Generalversammlung fachliche Beratung und ist der Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten behilflich.

Aufgaben

2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Allgemeines

- a) die Generalversammlung bezüglich des Umfangs, der Ergebnisse und der Wirksamkeit der Prüfungen sowie anderer Aufsichtsfunktionen zu beraten;
- b) die Versammlung bezüglich der Maßnahmen zu beraten, die gewährleisten sollen, dass das Management den Prüfungs- und anderen Aufsichtsempfehlungen nachkommt;

Interne Aufsicht

- c) mit dem Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste den Arbeitsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu prüfen, unter Berücksichtigung der Arbeitspläne der anderen Aufsichtsorgane, und die Versammlung diesbezüglich zu beraten;
- d) den Haushaltsvorschlag des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu überprüfen, unter Berücksichtigung seines Arbeitsplans, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Empfehlungen zu unterbreiten; der offizielle Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung soll der Versammlung und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung gestellt werden, bevor sie den Haushalt behandeln;
- e) die Versammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

Risikomanagement und interne Kontrollen

- f) die Versammlung bezüglich der Qualität und der allgemeinen Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren zu beraten;

g) die Versammlung bezüglich der Mängel des Rahmens der Vereinten Nationen für die interne Kontrolle zu beraten;

Finanzberichterstattung

h) die Versammlung bezüglich der operativen Auswirkungen der aus den Rechnungsab- schlüssen der Organisation und den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer ersichtlichen Fra- gen und Tendenzen auf die Vereinten Nationen zu beraten;

i) die Versammlung bezüglich der Angemessenheit der Rechnungslegungsgrundsätze und Offenlegungspraktiken zu beraten und Änderungen dieser Grundsätze und damit verbun- dene Risiken zu bewerten;

Sonstiges

j) die Versammlung bezüglich Maßnahmen zum Ausbau und zur Erleichterung der Zu- sammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu beraten.

Mitgliedschaft

3. Der Ausschuss umfasst fünf Mitglieder, die jeweils verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen und von der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ernannt werden.

Sitzungen und Berichterstattung

4. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Generalversammlung zu übermitteln ist. Der Ausschuss tritt jährlich bis zu vier Mal zusammen, in Abstimmung mit den einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Versammlung und im Einklang mit den die Konferenzplanung betreffenden Versammlungsresolutionen. Der Ausschuss ist auf Konsensbasis tätig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht mit seinen Ratschlä- gen vor. Der Ausschuss erstattet der Versammlung außerdem jederzeit über wichtige Feststel- lungen und bedeutsame Angelegenheiten Bericht. Der Ausschussvorsitzende nimmt an Anhö- rungen teil, um Fragen zu den Tätigkeiten und Feststellungen des Ausschusses zu beantworten.

Kostenerstattung und Amtszeit

6. Den Ausschussmitgliedern wird Tagegeld und eine Erstattung der Reisekosten für die Teil- nahme an den Tagungen des Ausschusses gewährt.

7. Die Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und können für eine weitere, letzte Amtszeit von drei Jahren wiedervernannt werden; ausgenommen davon sind zwei der fünf Anfangsmitglieder des Ausschusses, die durch das Los für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden.

Überprüfung der Aufgabenstellung

8. Die Aufgabenstellung und das Mandat des Ausschusses unterliegen der Überprüfung durch die Generalversammlung.

Sekretariatsunterstützung

9. Der Ausschuss wird durch ein eigenes Sekretariat unterstützt, das ebenso wie die Sekretariate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst autonom arbeiten wird.

II. Kriterien für die Mitgliedschaft

Erfahrung, Befähigung und Unabhängigkeit

10. Alle Ausschussmitglieder verfügen über ein Höchstmaß an Integrität, sind in persönlicher Eigenschaft tätig und dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Weisungen einer Re- gierung einholen oder entgegennehmen. Sie sind vom Rat der Rechnungsprüfer, der Gemein- samen Inspektionsgruppe und dem Sekretariat unabhängig und dürfen keine Position innehaben und keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit vom Sekretariat oder von Unterneh-

men, die tatsächlich oder dem Anschein nach in einem Geschäftsverhältnis mit den Vereinten Nationen stehen, beeinträchtigen könnten.

11. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen über aktuelle und einschlägige Erfahrung in einer herausgehobenen Position auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens und/oder in einem anderen Bereich des Aufsichtswesens verfügen. Diese Erfahrung soll nach Möglichkeit Folgendes umfassen:

a) Erfahrung mit der Erstellung, Prüfung, Analyse oder Evaluierung von Rechnungsab-schlüssen, die in Bezug auf die Bandbreite und den Komplexitätsgrad der Rechnungslegungs-fragen allgemein mit der Bandbreite und der Komplexität der bei den Vereinten Nationen be-handelten Fragen vergleichbar sind; dazu gehört auch die Kenntnis der einschlägigen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze;

b) Kenntnis der Inspektions-, Überwachungs- und Evaluierungs- sowie Untersuchungs-verfahren und möglichst einschlägige Erfahrungen damit;

c) Kenntnis der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Verfahren für die Fi-nanzberichterstattung;

d) allgemeine Kenntnis der Organisation, Struktur und Funktionsweise der Vereinten Na-tionen.

12. Ehemalige hochrangige Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht in den Ausschuss ernannt werden. Die Ausschussmitglieder dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ab-lauf ihrer Amtszeit nicht auf eine Position im Sekretariat ernannt werden.

Benennung und Auswahl

13. Die Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Mitglied-staaten ernannt, vorzugsweise aus einer Liste von mindestens zehn entsprechend qualifizierten Kandidaten und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geo-grafischen Vertretung. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kandidaten vor ihrer Benen-nung auf der Grundlage der in Ziffer 11 genannten Kriterien für die Mitgliedschaft im Ausschuss zu evaluieren und ihre Befähigung zu überprüfen, indem sie eine internationale Organisation mit einschlägigem Sachverstand in den von Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganisationen wahrgenommenen Aufgaben, wie die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, konsultieren, und diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stel-len.

RESOLUTION 61/276

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/276. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssi-cherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung der Übersichtsberichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁷³ und des entsprechenden Berichts des Be-ratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴, des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁷⁵ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁶, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei

⁷³ A/60/696 und A/61/786.

⁷⁴ A/61/852.

⁷⁵ A/61/264 (Part II).

⁷⁶ A/61/264 (Part II)/Add.1.

den Friedenssicherungseinsätzen⁷⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁸, des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der internen Kontrollen des Managements, der Rechnungslegung und der Berichterstattung betreffend die Vermögenswerte aller Feldmissionen der Vereinten Nationen⁷⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die von der Arbeitsgruppe Disziplinaruntersuchungen durchgeführte Untersuchung von Vorwürfen des Betrugs und der Korruption am Flughafen von Pristina⁸⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁸¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der auf die Gemeinkosten des Amtssitzes angewandten Standardkosten⁸², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Überprüfung der Disziplin bei den von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze geleiteten Feldmissionen⁸³, des Berichts des Generalsekretärs über Verfahren für den Kauf und die Nutzung von Fahrzeugen und anderem Gerät durch die Feldmissionen der Vereinten Nationen⁸⁴, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die horizontale Prüfung des Treibstoffmanagements bei Friedenssicherungsmissionen⁸⁵, des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁸⁶, des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, einschließlich der Politikentwicklung und -umsetzung und einer umfassenden Begründung der vorgeschlagenen Kapazität für Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten⁸⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁸, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹¹,

I

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296 und 60/266 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem allgemeinen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
4. *betont*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge durch die Missionen an den Amtssitz Teil der Führungs- und Rechenschaftsfunktionen des Missionsleiters/Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sein soll;
5. *nimmt Kenntnis* von den in den Abschnitten III.B und III.C des Berichts des Generalsekretärs⁹² vorgeschlagenen Managementinitiativen;

⁷⁷ Siehe A/60/709.

⁷⁸ A/60/709/Add.1.

⁷⁹ A/60/843.

⁸⁰ A/60/720 und Corr.1.

⁸¹ A/60/720/Add.1.

⁸² A/60/682.

⁸³ A/60/713.

⁸⁴ A/60/842.

⁸⁵ A/61/760 und Corr.1.

⁸⁶ A/60/861.

⁸⁷ A/60/862.

⁸⁸ A/61/886.

⁸⁹ A/61/841.

⁹⁰ A/60/705.

⁹¹ A/60/929.

⁹² A/61/786.

6. *erinnert* an Abschnitt B Ziffern 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ziffern vorzulegen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere der in Resolution 60/266 erbetenen Berichte während der laufenden Tagung nicht vorgelegt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ihr die ausstehenden Berichte während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter dem Tagesordnungspunkt „Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009“ einen Bericht über die mögliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution auf andere von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verwaltete Feldeinsätze, gegebenenfalls auch besondere politische Missionen, vorzulegen;

II

Erstellung und Präsentation des Haushalts

1. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 60/266;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner künftigen Haushaltsvoranschläge und Vollzugsberichte auch Informationen über die wichtigsten Managemententscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan der Mission und seiner Ausführung, einschließlich derjenigen, die sich auf die operativen Kosten beziehen, vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

4. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

5. *erkennt an*, dass Veränderungen des Mandats und sich wandelnde operative Erfordernisse bei der Ausführung des Haushaltsplans zu Abweichungen führen können, und ersucht den Generalsekretär, weitere Schritte zur Verbesserung der Haushaltsannahmen und -prognosen zu unternehmen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Streichung von Verpflichtungen aus früheren Perioden bei mehreren Missionen deutlich zugenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

III

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

1. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen den operativen, logistischen und finanziellen Aspekten in der Planungsphase dieser Einsätze voll Rechnung zu tragen;

IV

Planung und Personalstruktur

1. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont außerdem, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;
2. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ genannten vergleichenden Analyse und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung der Analyse auch die Komplexität, das Mandat und die Besonderheiten jeder Mission zu berücksichtigen;

V

Bewährte Praktiken

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, gewonnene Erfahrungen und bewährte Praktiken in die Planung und Durchführung laufender und künftiger Friedenssicherungsmissionen einzubeziehen;
2. *stellt fest*, dass sich die Vorgehensweise zur Erfassung bewährter Praktiken noch in der Entwicklung befindet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen, der auch darüber Aufschluss gibt, wie Informationen über bewährte Praktiken bei der Planung von Missionen genutzt werden und welche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sich daraus ergeben;

VI

Einsatz von Beratern

bekräftigt Abschnitt III ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten;

VII

Personalausstattung, Rekrutierung und Anteil unbesetzter Stellen

1. *erklärt erneut*, dass Ortskräfte einer Mission nur als internationale Bedienstete rekrutiert werden können, wenn sie sich im Rahmen des normalen Rekrutierungsverfahrens neben anderen externen Bewerbern um eine internationale Stelle in einer anderen Mission bewerben;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards für die Rekrutierung nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht des in zahlreichen Missionen weiterhin hohen Anteils unbesetzter Stellen für internationale Bedienstete bei der Ausarbeitung der Haushaltsanträge gegebenenfalls den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter zu erwägen, entsprechend den Erfordernissen der Mission und ihrem Mandat;
4. *bekräftigt ihr Ersuchen*, das in Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 enthalten ist, bekundet erneut ihre Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und die hohe Fluktuationsrate bei dem Zivilpersonal einiger Friedenssicherungseinsätze, anerkennt die zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen unternommenen Anstrengungen und ersucht den Generalsekretär gleichzeitig erneut, dafür zu sorgen, dass freie Stellen zügig besetzt werden;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und ersucht den Generalsekretär, die Personalstruktur der Missionen fortlaufend zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und Einsatzkonzepts, und in seinen Haushaltsvoranschlägen dem Ergebnis dieser Überprüfung Rechnung zu tragen und jede zusätzlich vorgeschlagene Stelle umfassend zu begründen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass jede Delegation von Befugnissen für die Personalbeschaffung an Bedienstete der Missionen mit geeigneten Schritten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht einhergeht;

7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkennt, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort notwendig ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigt, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

VIII

Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266;
2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2007 weiter auszusetzen;
3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2007 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

IX

Aus- und Fortbildung

1. *betont*, wie wichtig weitere Schritte zur Erhöhung der Relevanz und Kostenwirksamkeit von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen sind, unter anderem durch die Schulung von Ausbildern und nach Möglichkeit durch den Einsatz von Videokonferenzen und elektronischen Lernsystemen;
2. *stellt fest*, dass nationale Bedienstete bei Friedenssicherungseinsätzen eine immer wichtigere Rolle spielen und dass nationale Kapazitäten aufgebaut und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für nationale Bedienstete geschaffen werden müssen, und betont, dass nationale Bedienstete uneingeschränkt in alle relevanten Schulungs- und Fortbildungsprogramme einbezogen werden sollen;

X

Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität

1. *betont*, wie wichtig es ist, alle Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität rasch zu regeln, um den Anspruchsberechtigten zu helfen, und alle bürokratischen Hindernisse zu beseitigen, die Zahlungen an die Anspruchsberechtigten verzögern;
2. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997, mit der sie den Generalsekretär ermächtigte, unverzüglich die in Abschnitt II seines Berichts⁹³ enthaltenen Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten auf Grund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 anzuwenden;
3. *ersucht* den Generalsekretär, für die strikte Anwendung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/177 gebilligten Verfahren zu sorgen, wonach unter anderem im Falle einer Verletzung oder Krankheit, die zu einer dauerhaften Entstellung oder dem dauerhaften Verlust eines Gliedes oder einer Funktion führt, dem Geschädigten ein Pauschalbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe vom Generalsekretär auf der Grundlage der Aufstellung in Anhang V Buchstabe b) seines Berichts⁹³ und im Einklang mit den in Buchstabe c) dieses Anhangs festgelegten Bemessungsgrundsätzen bestimmt wird, wobei erforderlichenfalls in den Fällen einer dauerhaf-

⁹³ A/52/369.

ten Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich genannt sind, entsprechende anteilige Beträge gelten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zahlung von Leistungen bei Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern infolge von Vorfällen, die sich nach dem 30. Juni 1997 ereigneten, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die von den Vereinten Nationen geleisteten Schadenersatzzahlungen in den Fällen einer dauerhaften Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Leistungsaufstellung in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs⁹³ und in Anhang D der Personalordnung ausdrücklich genannt sind, die in der Aufstellung vorgegebenen Leistungshöhen nicht unterschritten haben, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Mitgliedstaaten, deren Angehörige im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen an Vorfällen beteiligt sind, die zu Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität führen können, spätestens zweiundsiebzig Stunden nach dem Vorfall offiziell darüber sowie über die Verfahren zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche zu unterrichten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Untersuchungskommissionsberichte über Vorfälle, die zu Tod oder Invalidität führten, binnen kürzester Frist erstellt und dem Amtssitz der Vereinten Nationen und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden, um sicherzustellen, dass die in Ziffer 5 genannte Frist eingehalten wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für Schadenersatzzahlungen im Falle von Tod oder Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern vorzunehmen, mit dem Ziel, das derzeitige Verfahren zu vereinfachen, zu straffen und zu harmonisieren, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, in dem er unter anderem die folgenden Themen behandelt:

a) Optionen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern;

b) die mögliche Festsetzung einer Frist für die Erstellung und Einreichung von Untersuchungskommissionsberichten und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung;

c) die klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

d) vollständige Listen der von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Anspruchsberechtigten einzureichenden Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

e) mögliche Begrenzung der Zahl der Unterlagen, die über die in den Listen gemäß Buchstabe d) enthaltenen Unterlagen hinaus angefordert werden können;

f) den Grundsatz, dass in Zweifelsfällen Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität wohlwollend behandelt werden;

g) mögliche Verfahren zur vereinfachten Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invaliderität für den Fall, dass der Generalsekretär die Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung derartiger Ansprüche nicht innerhalb der festgesetzten Frist abschließen kann;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt III Ziffer I ihrer Resolution 49/233 A und in Ziffer 1 ihrer Resolution 50/223 vom 11. April 1996 formulierten Grundsätze;

XI

Militär

1. *betont*, wie wichtig es ist, beim Abschluss des globalen Verpflegungsvertrags die Versorgung mit hochwertiger Verpflegung sicherzustellen;

2. *beschließt*, die Zahlung einer Unterhaltszulage an Staboffiziere für Dienstreisen im Rahmen der Mission bei Bedarf für den Fall zu billigen, dass Unterkunft und/oder Verpflegung von der Mission nicht bereitgestellt werden können, und diese Frage im Zusammenhang mit der in Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ erbetenen Analyse zu prüfen;

3. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 94 seines Übersichtsberichts⁹² und den diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 35 seines Berichts⁷⁴ an und beschließt, dass die Unterstützungsregelungen für Staboffiziere entsprechend abgeändert werden sollen;

4. *anerkennt* die Wichtigkeit einer schnellen Verlegung militärischer Ressourcen ins Feld entsprechend den Ziffern 91 bis 93 des Übersichtsberichts des Generalsekretärs⁹² und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts aktualisierte Informationen über diese Angelegenheit vorzulegen;

XII

Interne Kontrollen und Interessenkonflikte

1. *bestätigt*, dass ein wirksamer Rahmen für die interne Kontrolle, Rechenschaftsmechanismen, eine Verpflichtung auf strenge Kontrollen und ethische Normen wichtige Bestandteile der internen Kontrolle sind;

2. *betont*, dass die Managementstruktur des Sekretariats für Friedenssicherungseinsätze gewährleisten muss, dass die operativen Prozesse und die Managementprozesse vollständig in einen starken internen Kontrollrahmen eingebettet sind und durch wirksame Rechenschaftsmechanismen unterstützt werden;

3. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 9 ihrer Resolution 60/266 und Ziffer 9 ihrer Resolution 61/246 vom 22. Dezember 2006;

XIII

Luftoperationen

1. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 60/266;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu suchen, und betont, dass zu diesem Zweck kein Abstrich bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen gemacht noch der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt werden darf;

3. *wiederholt ihr* in Abschnitt XIX Ziffer 3 ihrer Resolution 59/296 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, dass der Mittelbedarf für den Lufttransport bei einigen Friedenssicherungseinsätzen zu hoch veranschlagt wurde, die Formulierung des Mittelbedarfs für Luftoperationen im Rahmen der Haushaltsanträge so zu verbessern, dass dem tatsächlichen Betrieb besser Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Missionen bei der Prüfung ihres Transportbedarfs Mittel in Betracht ziehen, die leistungsfähig und kostengünstig sind, ihren operativen Bedürfnissen entsprechen, die Sicherheit ihres Personals gewährleisten und dem einzigartigen Mandat, der Komplexität, den Besonderheiten und Einsatzbedingungen jeder Mission in vollem Umfang Rechnung tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Luftoperationen weiter zu verstärken und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Qualitätsinspektionen der Lufttransportdienste und Bewertungen dieser Dienste durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Normen in vollem Umfang eingehalten werden;

XIV

Bodentransport und Nutzung von Fahrzeugen und Ersatzteilen

1. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die im Hinblick auf eine weltweite Ersatzteilbewirtschaftung erzielt wurden;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungleichmäßigen Umsetzung der Politik der Fahrzeugrotation;

3. *stellt fest*, dass der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen keine Empfehlungen zu dem Vorschlag des Generalsekretärs bezüglich der Ersatzteile abgab;

4. *betont*, wie wichtig die systematische Anwendung des Fahrtenbuch-Sicherheitssystems (CarLog) und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog) ist;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, im Rahmen ihres Materialmanagementsystems Galileo ein auf ihren gesamten Fuhrpark anwendbares System für die Ersatzteilbewirtschaftung zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die im Hinblick auf den Abschluss dieses Projekts erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Anschaffung von Ersatzteilen unter gebührender Berücksichtigung realistischer Verbrauchsschätzungen zu planen und unbrauchbare und veraltete Teile frühzeitig auszusondern;

XV

Treibstoffmanagement

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ein Handbuch und ständige Dienstanweisungen für das Treibstoffmanagement auszuarbeiten und in seinen diesbezüglichen Bericht Informationen über die Prüfung des derzeitigen Modells für die Treibstoffversorgung, die Maßnahmen zur Verbesserung des Treibstoffmanagements, einschließlich Informationen über die Erfahrungen mit dem Einsatz des elektronischen Treibstoffabrechnungssystems in den Missionen und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog), und Pläne für die Einführung alternativer Systeme zur Unterstützung des globalen Treibstoffmanagements aufzunehmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen im Bereich des Treibstoffmanagements und von den Schwierigkeiten bei der Rekrutierung entsprechend qualifizierten Personals und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Eventualpläne für die Treibstoffversorgung bei den Feldmissionen jährlich zertifiziert und bei Bedarf aktualisiert werden;

XVI

Verhalten und Disziplin

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 59/296,

in Bekräftigung ihrer Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005,

1. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs große Bedeutung beimisst, und fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch⁸⁷;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁸⁶;
4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁹;
5. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Teams für Verhaltens- und Disziplinfragen, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld verstärkt werden können, und während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;
6. *betont*, wie wichtig es ist, in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz und gegebenenfalls auch in ihren Feldmissionen über Kapazitäten zu verfügen, die sich speziell mit Verhaltens- und Disziplinfragen befassen, beschließt, sieben befristete Stellen am Amtssitz und einundvierzig befristete Stellen im Feld in Dauerplanstellen umzuwandeln und die Finanzierung der verbleibenden Stellen im Feld aus Mitteln für Zeitpersonal zu billigen, und ersucht darum, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu Verhaltens- und Disziplinfragen vorzulegen, der eine ausführliche Begründung aller Planstellen sowie Angaben zur Personalausstattung und zu den Funktionen und ihren Auswirkungen auf Verhalten und Disziplin enthält;

XVII

Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ und schließt sich den Bemerkungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ an;
2. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zur Frage der Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung;

XVIII

Projekte mit rascher Wirkung

1. *bestätigt*, dass Projekten mit rascher Wirkung bei der Stärkung der Verbindungen zwischen den Missionen und der örtlichen Bevölkerung und bei der Verwirklichung der Missionsziele eine entscheidende Rolle zukommt und dass bei der Durchführung derartiger Projekte die Situation und die Bedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen sind;
2. *begrüßt* die Einbeziehung von Projekten mit rascher Wirkung in die Haushaltspläne der Friedenssicherungseinsätze und ist sich ihres wichtigen Beitrags zur erfolgreichen Durchführung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen bewusst;
3. *betont*, dass Projekte mit rascher Wirkung ein fester Bestandteil der Planung und Einrichtung von Missionen und der Umsetzung umfassender Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen sind, denen sich komplexe Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen;
4. *erkennt an*, dass derartige Projekte gemäß ihrem Zweck, das heißt als Mittel der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Schaffung und Festigung von Vertrauen in die einzelnen Missionen, ihre Mandate und den Friedensprozess und damit zur Verbesserung des Umfelds für eine wirksame Mandatserfüllung, nach Möglichkeit von den Missionen selbst durchgeführt werden sollen und dass in den Fällen, in denen sie von Partnern durchgeführt werden, Schritte zu unternehmen sind, die sicherstellen, dass die Missionen gebührend gewürdigt werden;
5. *betont*, dass die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung mit möglichst geringen oder keinen Verwaltungskosten verbunden sein soll, damit sichergestellt ist, dass der größte Teil der Ausgaben unmittelbar der örtlichen Bevölkerung zugute kommt;

6. *stellt fest*, dass eine Finanzierung von Projekten mit rascher Wirkung im dritten Jahr einer Mission und darüber hinaus beantragt werden kann, wenn Bedarf an vertrauensbildenden Aktivitäten besteht, und dass in diesem Fall eine Bedarfsermittlung vorzunehmen ist;

7. *betont*, wie wichtig die Koordinierung mit den Partnern auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung ist, um eine Doppelung und Überschneidung der Aktivitäten der Missionen und der humanitären Partner und Entwicklungspartner im Feld zu vermeiden;

8. *betont außerdem*, dass die für Projekte mit rascher Wirkung veranschlagten Haushaltsmittel der Missionen nicht zur Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung eingesetzt werden sollen, die bereits von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden;

XIX

Beschaffung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 61/246 und bedauert, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in der genannten Resolution erbetenen Berichte nicht vorgelegt hat;

2. *bekräftigt außerdem* Abschnitt VII ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt um die Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *erkennt an*, dass die Reform des Beschaffungswesens ein fortlaufender Prozess ist, der unter anderem darauf gerichtet sein soll, die Effizienz, Transparenz und Kostenwirksamkeit des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen, verstärkte interne Kontrollen, eine verstärkte Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und die vollständige Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Hindernisse für die Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management unternimmt, um die Anzahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Organisationen nahe zu legen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Veranstaltung von Seminaren für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern;

XX

Regionale Koordinierung

in Bekräftigung des Abschnitts IX ihrer Resolution 60/266,

1. *anerkennt* die auf dem Gebiet der regionalen Koordinierung erzielten Fortschritte;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf die Ziele der Missionen ausgerichtete regionale Koordinierungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der einzelnen Missionen, und der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

XXI

Partnerschaften, Koordinierung der Landeteams und integrierte Missionen

1. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch mit den Regionalorganisationen, ist, und nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine Stärkung dieser Partnerschaften;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsanträge für komplexe integrierte Friedenssicherungsmissionen die Rolle und Verantwortung der Missionen gegenüber den Partnern in integrierten Missionen sowie die Strategien der Missionen zur Verstärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Landeteams der Vereinten Nationen klar zu definieren, um bei den entsprechenden Komponenten bessere Ergebnisse zu erzielen;

XXII

Verbindlichkeiten und Kostenerstattungen

nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den Truppen und organisierte Polizeieinheiten stellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten.

RESOLUTION 61/277

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/277. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/267 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 60/267,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung⁹⁵, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung⁹⁵;

⁹⁴ A/61/679 und A/61/752.

⁹⁵ A/61/795.

⁹⁶ A/61/852/Add.14.

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

5. *erinnert* an Ziffer 7 ihrer Resolution 60/267, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags eine vorläufige Bewertung des Pilotprojekts einer regionalen Zentrale für Flugsicherheit in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen vorzulegen, und weist darauf hin, dass sie, falls das Konzept anwendbar ist, Vorschläge zur Einrichtung von regionalen Büros für Flugsicherheit für andere Friedenssicherungsmissionen prüfen wird;

6. *beschließt*, in der Strategischen Luftoperationszentrale eine P-4-Stelle für den Leiter der Zentrale, zwei P-3-Stellen für Referenten für Luftoperationen und zwei befristete Stellen, die aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren sind, zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, die Schaffung einer P-5-Stelle für den Leiter der Verwaltungsdienste zu bewilligen;

8. *beschließt ferner*, in der Gruppe Technische Planung die Schaffung einer P-4-Stelle für den Leiter der Gruppe, einer P-3-Stelle für einen Planungsingenieur und zwei nationaler Stellen des Allgemeinen Dienstes als befristete, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu bewilligen;

9. *beschließt*, im Zentrum für das Geoinformationssystem (GIS) die Schaffung einer P-4-Stelle für den Leiter des Zentrums sowie, als befristete, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen, die Schaffung einer P-3-Stelle für einen GIS-Referenten, einer Stelle für einen GIS-Administrator (Felddienst) und fünf nationaler Stellen des Allgemeinen Dienstes zu bewilligen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶;

11. *beschließt*, die Stellen für Zeitpersonal im Rahmen des Pilotprojekts einer Außenstelle der Gruppe für Rekrutierung und Kontaktarbeit einzurichten und die Frage im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2008/09 wieder aufzugreifen, wenn die Ergebnisse der Reform des Personalmanagements vorliegen;

12. *betont*, dass die in Ziffer 6 der Resolution 60/267 geforderte Bewertung nicht vorgenommen wurde, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2009/10 mit Vorrang darüber Bericht zu erstatten;

13. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2009/10 gemäß Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die längerfristige Rolle und Weiterentwicklung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und dabei unter anderem auf die Grundlage für die Ansiedlung bestimmter Funktionen in der Versorgungsbasis einzugehen, unter Berücksichtigung der von dem Gastland gewährten Unterstützung;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁷;

⁹⁷ A/61/679.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 40.379.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

17. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.365.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 34.013.800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.308.400 Dollar, worin der Betrag von 2.692.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 sowie die Mindereinnahmen in Höhe von 384.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

18. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/278

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/278. Konsolidierung der Friedenssicherungskonten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung der detaillierten Berichte des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den detaillierten Berichten des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

2. *beschließt*, diese Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Konsolidierung der Friedenssicherungskonten vorzulegen, der eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen enthält und in dem die auf ihrer einundsechzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 61/279

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/279. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta der Vereinten Nationen,

⁹⁸ A/60/846/Add.3, Ziff. 112 b)-l), und A/61/865.

⁹⁹ A/60/870, Ziff. 47 und 64, und A/61/920.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006 und 61/256 vom 15. März 2007, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 und 57/307 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005 und 61/244 vom 22. Dezember 2006 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über Personalmanagement und interne Rechtspflege,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/246 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen über die Praxis im Beschaffungswesen und bei der Auslagerung von Aufgaben,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen¹⁰⁰ und seiner Berichte über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Managementstrukturen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹⁰² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁴ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁵,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen um die Reform des Personalmanagements, des Systems der internen Rechtspflege, des Informations- und Kommunikationstechnologie-Systems sowie des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung,

¹⁰⁰ A/61/858 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2.

¹⁰¹ A/61/733 und Add.1 und A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁰² A/61/743.

¹⁰³ A/61/937.

¹⁰⁴ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁵ ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/finreg_03.pdf.

der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, *große Bedeutung beimessend* und die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten und dem Sekretariat unterstreichend,

in der Erkenntnis, dass angesichts der stark gestiegenen Nachfrage nach Friedenssicherungseinsätzen und ihrer Komplexität und Mehrdimensionalität die Kapazität der Organisation am Amtssitz für die Einrichtung und dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen gestärkt werden muss,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

5. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

6. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

8. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

9. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

10. *beschließt*, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einzurichten;

11. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

13. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu defi-

nieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der Organisation und ihres Ressourcenmanagements zu gewährleisten;

14. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtsebene zu erhalten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

16. *hebt ferner hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in dieser Resolution beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

19. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

20. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

22. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und stellt fest, dass die Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu erheblichen Managementproblemen führen könnte;

23. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 56/241;

24. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, die Verantwortlichkeiten und die Finanzbefugnisse aller Missionsleiter zu klären;

25. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

26. *stellt fest*, dass das Unterstellungsverhältnis des Leiters der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze gegenüber dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Ausnahmecharakter besitzt, und beschließt, dass diese Regelung, wonach ein Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze) einem anderen Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegennimmt, keinen Präzedenzfall innerhalb des Sekretariats schafft;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

28. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

30. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹;

31. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

32. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und ersucht den Generalsekretär abermals, die Ergebnisse einer umfassenden Analyse der Entwicklung des Sonderhaushalts vorzulegen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

35. *beschließt außerdem*, für die integrierten operativen Teams eine D-1-, dreizehn P-5- und zwölf P-4-Stellen zu bewilligen, die in ihren jeweiligen Funktionsbereichen anzusiedeln sind;

36. *beschließt ferner*, die Sektion Partnerschaften im Büro des Direktors für Politik, Evaluierung und Ausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze anzusiedeln;

37. *beschließt*, in der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zwei Stellen für Evaluierungsreferenten (eine P-5- und eine P-4-Stelle) sowie eine Stelle eines Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Sonstige Rangstufen)) zu bewilligen;

38. *beschließt außerdem*, im Büro des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze eine P-4-Stelle nicht zu schaffen und keinen Juristischen Dienst einzurichten;

39. *beschließt ferner*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Rechtsangelegenheiten keine P-5-Stelle für einen Hauptreferenten für Rechtsfragen zu schaffen;

40. *beschließt*, in der Abteilung Europa und Lateinamerika der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine P-4-Stelle zu schaffen;

41. *beschließt außerdem*, in der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze anstelle des Einsatzes von Zeitpersonal eine P-4-Stelle zu schaffen;

42. *beschließt ferner*, im Büro des Beigeordneten Generalsekretärs für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die in den Ziffern 205 bis 211 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ genannten Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und eine P-3-Stelle sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) zu schaffen;

43. *beschließt*, die in den Ziffern 158 a) und b) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ genannten dreiundsechzig Stellen für Zeitpersonal beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, die Höhe der dem Amt für interne Aufsichtsdienste zur Verfügung stehenden Mittel für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze

¹⁰⁶ A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

sowie seine Funktionen und seine Interaktion mit den Friedenssicherungseinsätzen und den truppenstellenden Ländern zu überprüfen und auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsplans für den Sonderhaushalt darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der laufenden Prüfung und Rationalisierung der Fälle von Disziplinaruntersuchungen und der Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Büro des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze eine wirksame Überwachung der Tätigkeiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze im Hinblick auf die folgenden Punkte stattfindet: *a)* den Rahmen für das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und die Bewertung des Programmvollzugs der Unterprogramme, *b)* das institutionelle Risikomanagement, *c)* die Informationsmanagementstrategie, *d)* die Reforminitiativen und die Umsetzung der entsprechenden Prozesse, *e)* die Bekanntmachung von Leitsätzen und die entsprechende Kommunikation mit den Partnern in Friedensmissionen und *f)* die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

46. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, weiter nach Möglichkeiten für Synergien zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen andererseits zu forschen;

47. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze sowie die Bedeutung, die dem Posten des Stabschefs in dieser Hinsicht zukommt, unter voller Berücksichtigung der Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷;

48. *anerkennt* das Konzept der integrierten operativen Teams als Mittel zur horizontalen Koordinierung und zur Integration der Prozesse innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, für eine wirksame Abstimmung mit dem Büro für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu sorgen, wobei die Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe betreffend die Bewertung der Funktionen des im Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle¹⁰⁸ genannten Ad-hoc-Organs zu berücksichtigen sind;

49. *hebt hervor*, dass Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung ein wesentlicher Teil von Friedensprozessen und auf Mandaten des Sicherheitsrats beruhenden integrierten Friedenssicherungseinsätzen sind, und unterstützt die verstärkte Koordinierung dieser Programme im Rahmen eines integrierten Ansatzes;

50. *betont*, dass der Polizeiberater dem hochrangigen Managementteam angehören soll;

51. *betont außerdem*, dass die Sensibilisierung für Geschlechterfragen in allen Aus- und Fortbildungsprogrammen verstärkt werden muss;

52. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Erarbeitung und Durchführung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union, sieht der Behandlung des in ihrer Resolution 60/268 erbetenen Berichts über die zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Afrikanischen Union unternommenen Bemühungen auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen und *betont* die Notwendigkeit eines mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Friedensunterstützungsteams der Afrikanischen Union;

¹⁰⁷ A/61/858 und Corr.1.

¹⁰⁸ A/61/883.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁰⁹;

54. *beschließt*, den Betrag von 13.790.000 US-Dollar, der in dem in ihrer Resolution 60/268 bereits genehmigten Betrag von 15.804.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007) enthalten ist, nicht zu übertragen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Haushaltsvollzugsberichts für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erneut mit dieser Frage zu befassen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

55. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 230.509.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, namentlich 819 weiter bestehende und 284 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

56. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 10.947.000 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 3.430.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 7.097.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 209.035.600 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.277.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 23.430.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 abzüglich des Betrags von 2.153.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode errechnen, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

57. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze in den Kapiteln 5 (Friedenssicherungseinsätze), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 35 (Personalabgabe)¹¹⁰;

58. *beschließt*, die Stelle des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze zu schaffen, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2008, aber in der Annahme ihrer Beibehaltung nach einer vorläufigen Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung und einer umfassenden Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung, die sich unter anderem mit der Beibehaltung der Stelle und ihrer Rangstufe, ihrem Aufgabenbereich, dem Zusammenwirken des Stelleninhabers mit den anderen Hauptabteilungsleitern, der Relevanz der Stelle, der operativen Effizienz und Wirksamkeit und, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, mit der Notwendigkeit befassen werden, die einheitliche Führung, die Integration der Maßnahmen und die Stärkung der operativen Kapazität am Amtssitz und im Feld zu gewährleisten;

¹⁰⁹ A/61/733 und Add.1.

¹¹⁰ A/61/858/Add.2.

59. *beschließt außerdem*, die folgenden Stellen zu schaffen:

Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze)

a) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für militärische Angelegenheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste)

c) Leiter des Beschaffungsdienstes (D-1) in der Beschaffungsabteilung des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste;

60. *beschließt ferner*, die Verlegung der folgenden Stellen zu genehmigen:

a) Verlegung einer P-5-Stelle aus der Abteilung Militär in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Sonderassistenten des Beigeordneten Generalsekretärs;

b) Verlegung einer in der Abteilung Militär bestehenden D-2-Stelle eines Militärberaters in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Leitung der Abteilung Polizei;

61. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die Streichung von sieben Stellen (vier P-4- und zwei P-3-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Sonstige Rangstufen)) in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu genehmigen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die tatsächlich entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Streichung beziehungsweise Schaffung der in den Ziffern 58 bis 61 genannten Stellen Bericht zu erstatten, und nimmt davon Kenntnis, dass der weiterhin bestehende Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 im Dezember 2007 in die anfängliche Mittelbewilligung einbezogen wird;

Berichterstattung

63. *verweist* auf die Ziffern 3, 12, 17 und 43 ihrer Resolution 61/246 und beschließt, sich nach der Vorlage des in der genannten Resolution erbetenen Berichts des Generalsekretärs erneut mit den Vorschlägen zum Beschaffungswesen zu befassen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des anstehenden Berichts über die strategische Planungszelle und der in der ersten Phase der Ausweitung des Büros für militärische Angelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse, namentlich hinsichtlich seines Zusammenwirkens mit den integrierten operativen Teams und den anderen Sekretariatsbereichen, damit sie die Aufgaben dieses Büros überprüfen und weiter stärken kann, und die Ergebnisse dieser Analyse der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Prüfung und Analyse der mit dieser Resolution geschaffenen Struktur des Sekretariats für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu beauftragen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

66. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² einen vorläufigen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

67. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 61/256 und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰², insbesondere der Empfeh-

lungen 2, 7 und 13, einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sich unter anderem mit der Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Durchführung der Missionsmandate sowie mit der Programmdurchführung, Verbesserungen bei den Verwaltungs- und Managementprozessen, den Aufgaben der integrierten operativen Teams, den Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordinierung und Integration zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und den aus früheren Reformen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze resultierenden Effizienzsteigerungen und Verbesserungen befasst.

RESOLUTION 61/280

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/969, Ziff. 6).

61/280. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1728 (2006) vom 15. Dezember 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 60/270 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹¹³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit

¹¹¹ A/61/724 und A/61/774.

¹¹² A/61/852/Add.4.

¹¹³ S/1994/647.

Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verhandlungen mit der Gastregierung über Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe im Einklang mit dem Abkommen vom März 1964 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Zyperns fortzusetzen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags über etwaige diesbezügliche Entwicklungen Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Sicherheit und der operative Bedarf der Truppe während der Rotation des Personals des Militärkontingents nicht beeinträchtigt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 48.847.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 46.587.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe,

¹¹⁴ A/61/724.

der Betrag von 1.943.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 316.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 15.543.266 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

18. *beschließt*, den Betrag von 26.804.234 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 2.233.686 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.217.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.998.300 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 197.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.169.516 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.169.516 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 111.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 1.169.516 Dollar anzurechnen sind;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 679.433 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 300.451 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

25. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/281

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/970, Ziff. 6).

61/281. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 243,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹¹⁵ A/61/672 und A/61/767 und Corr.1.

¹¹⁶ A/61/852/Add.11.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, die folgenden Stellen zu schaffen: einen Branddirektor (Felddienst) in der Sektion Wach- und Sicherheitsdienst, einen Personalreferenten (P-3) in der Sektion Personal, einen Personalreferenten (Felddienst) in der Sektion Lufttransport und einen Lagerleiter (Felddienst) in der Sektion Materialverwaltung;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *erinnert an* Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Gewährung materieller Unterstützung für gemeinsam mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführte Einsätze in den Haushaltsentwürfen gebührend berücksichtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁷;

¹¹⁷ A/61/672.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 1.166.721.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.112.739.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 46.427.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 7.554.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007 den Betrag von 583.360.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.113.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.494.550 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 256.350 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2008 den Betrag von 583.360.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 zu einem monatlichen Satz von 97.226.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.113.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.494.550 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 256.350 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 137.022.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 137.022.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.215.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag in Höhe von 137.022.500 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Na-

tionen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/282

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/971, Ziff. 6).

61/282. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor¹¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1573 (2004) vom 16. November 2004, mit der das Mandat um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 verlängert wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 60/271 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission und den Treuhandsfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertdreiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

¹¹⁸ A/61/670.

¹¹⁹ A/61/852/Add.2.

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁸;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 9 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

11. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 11 genannten Betrag in Höhe von 31.835.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

13. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Osttimor“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/283

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/972, Ziff. 6).

61/283. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹²⁰ A/61/700 und A/61/764 und Corr.1.

¹²¹ A/61/852/Add.10.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 60/273 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechszwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu un-

ternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 36.708.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 35.009.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.460.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 237.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2007 den Betrag von 10.706.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 740.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 692.100 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 26.001.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.059.017 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.797.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.680.800 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 4.787.400 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.787.400 Dollar für die am

¹²² A/61/700.

30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 62.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag in Höhe von 4.787.400 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/284

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/973, Ziff. 6).

61/284. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1743 (2007) vom 15. Februar 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/18 B vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

¹²³ A/61/741 und A/61/869 und Corr.1.

¹²⁴ A/61/852/Add.15.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 203,1 Millionen US-Dollar, was etwa 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ und beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht¹²⁵ die Stelle eines Koordinators der Arbeitsgruppe für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen;

11. *beschließt*, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in der Sektion Sicherheitsdienst zwei Stellen für Sicherheitsbeamte (eine P-4- und eine P-2-Stelle) zu schaffen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Personalstruktur der Mission unter voller Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 20 und 21 seines Berichts¹²⁴ durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

¹²⁵ A/61/869 und Corr.1.

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission die Frage des Verwaltungspersonals zur Unterstützung der nationalen Dolmetscher zu überprüfen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 561.344.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 535.372.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 22.337.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.634.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2007 den Betrag von 163.725.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.272.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.537.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 663.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 72.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 397.619.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 46.778.742 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.375.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.589.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.610.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 174.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.357.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.357.900 Dollar für die am 30. Juni 2006

¹²⁶ A/61/741.

abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.570.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag in Höhe von 51.357.900 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/285

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/974, Ziff. 7).

61/285. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/275 vom 30. Juni 2006,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 92,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge

¹²⁷ A/61/675 und A/61/776.

¹²⁸ A/61/852/Add.8.

vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung mit dem gemeinsamen System der Gehälter und Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen sowie mit dem Personalstatut und der Personalordnung in ihrer bestehenden Form im Einklang stehen sollen und dass alle derartigen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden sollen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 220.897.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 210.676.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 8.790.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.430.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹²⁹ A/61/675.

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 220.897.200 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.219.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.227.200 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 894.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.620.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.620.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 732.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 12.620.800 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/286

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/975, Ziff. 6)

61/286. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

¹³⁰ A/61/715 und A/61/783.

¹³¹ A/61/852/Add.7.

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1750 (2007) vom 30. März 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2007 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/276 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 70,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006 und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 721.723.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 688.330.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 28.719.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.673.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 den Betrag von 180.430.753 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten von 3.740.025 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.929.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 730.825 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 79.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 541.292.247 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 60.143.583 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.220.075 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.789.700 Dollar, die

¹³² A/61/715.

für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.192.475 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 237.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.137.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.137.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 338.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 63.137.100 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/287

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/976, Ziff. 6).

61/287. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1729 (2006) vom 15. Dezember 2006,

¹³³ A/61/662 und A/61/671 und Corr.1.

¹³⁴ A/61/852/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/277 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,8 Millionen US-Dollar, was etwa 1,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, in der Truppe eine für das GIS (Geografisches Informationssystem)-Kartierungsprojekt zuständige Kapazität beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, im Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum 2007/08 darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 41.586.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 39.662.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.654.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 269.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 41.586.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.465.550 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.297.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.110.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 168.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.600.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.600.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 5.600.500 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Na-

¹³⁵ A/61/662.

tionen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/288

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/977, Ziff. 6).

61/288. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 60/279 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2007, einschließlich der Guthaben in Höhe von 43,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³⁶;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 141.519.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember

¹³⁶ A/61/682.

¹³⁷ A/61/852/Add.5.

2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

5. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 141.519.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 378.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 4 und 5 genannten Betrag von 141.519.600 Dollar anzurechnen sind;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Verfügung über die Vermögenswerte der Mission¹³⁸;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

9. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/289

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/978, Ziff. 6).

61/289. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1755 (2007) vom 30. April 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/122 B vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

¹³⁸ A/61/819.

¹³⁹ A/61/689 und A/61/745 und Corr.1.

¹⁴⁰ A/61/852/Add.13.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 56,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *bedauert*, dass bei der Bereitstellung fester Unterkünfte für Friedenssicherungskontingente und sonstiges Personal nur langsame Fortschritte zu verzeichnen sind, und ersucht den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur Lösung dieses Problems zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung nach Maßgabe der Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ einen revidierten Haushaltsplan für die Mission vorzulegen, der dem Finanzmittelbedarf für das Modul für schwere Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan Rechnung trägt;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die bei der Durchführung der Tätigkeiten der Mission auf dem Gebiet der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung erzielten Fortschritte zu überprüfen und im Rahmen des revidierten Haushaltsplans der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 darüber Bericht zu erstatten, und bekräftigt in dieser Hinsicht Abschnitt VI ihrer Resolution 59/296;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁴¹;

¹⁴¹ A/61/689.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan den Betrag von 887.332.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 846.277.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 35.309.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 5.745.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, den Betrag von 295.777.333 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.344.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.016.800 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.198.033 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 129.967 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 591.554.667 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.689.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 12.033.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.396.067 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 195.157.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 195.157.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.693.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag in Höhe von 195.157.800 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/290

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/979, Ziff. 6).

61/290. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1754 (2007) vom 30. April 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 60/280 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49,2 Millionen US-Dollar, was etwa 7,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹⁴² A/61/683 und A/61/744.

¹⁴³ A/61/852/Add.3.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entscheidung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁴⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 46.471.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 44.321.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.849.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 300.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 den Betrag von 15.490.567 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 769.667 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 700.133 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 62.734 Dollar, die für den Friedenssicherungs-

¹⁴⁴ A/61/683.

Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 30.981.133 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.872.642 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.539.333 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400.267 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 125.466 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.466.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.466.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 4.466.000 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.